A´9 K 2104/07

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 259 096 - 276

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 9. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 14. Dezember 2009

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.06.2007 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen, soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND

Der nach seinen Angaben 1972 in Sudan geborene Kläger, ein sudanesischer Staatsangehöriger muslimischen Glaubens vom Volk der Masalit, stellte erstmals am 06.12.2005 Asylantrag, zu dessen Begründung er zunächst mit Schriftsatz seines damaligen Bevollmächtigten vom 18.10.2005 vortrug, er sei im Jahr 2003 mit einem Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, um in das Studium der Politikwissenschaft aufzunehmen. Aufgrund seiner politischen Aktivitäten in Deutschland könne er nicht ohne Gefahr für Leib und Leben in den Sudan zurückkehren.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 08.12.2005 gab der Kläger weiter an, er sei in geboren gnd in aufgewachsen. Sein Vater sei 1999 verstorben. Seine Mutter lebe noch in Er hab einen Bruder und zwei Schwestern, die im Sudan lebten. Er habe 1988 sein Abitur abgelegt. Danach habe er als Privatlehrer gearbeitet und sich um ein Auslandsstudium bemüht. 1990 sei er erstmals mit einem Besuchsvisum für sechs Wochen nach Deutschland gereist. Im August 1991 sei er zum Zweck der Aufnahme eines Studiums erneut nach Deutschland kommen. Zunächst habe er einen Sprachkurs von 18 Monaten absolviert und ein Studienkolleg besucht. Mit dem eigentlichen Studium habe er 1996 begonnen. Während seines Studiums in Deutschland habe er sich im Oktober 1995 für sechs Wochen und im Dezember 1999 für vier Wochen im Sudan aufgehalten. Seit Januar 2000 habe er ununterbrochen in Deutschland gelebt. Er unterstütze die Organisation JEM. Während seiner Schulzeit habe er an einer Demonstration wegen der Erhöhung des Zuckerpreises teilgenommen. Dabei sei er festgenommen und zwei Wochen lang auf der Polizeistation festgehalten worden. Bestraft worden sei er mit 25 Schlägen auf das Hinterteil. Seine Probleme hätten vor zwei Jahren begonnen. Aufgrund seiner politischen Aktivitäten in Deutschland sei seine Familie, darunter auch sein jüngerer Bruder, zwei Wochen lang inhaftiert worden. Papiere und ein kleines Haus seien beschlagnahmt worden. Seit 2003 beschäftige er sich mit der Organisation JEM. Auf einem von der Evangelischen Studentengemeinde im Januar 2003 ausgerichteten Seminar habe er den Gründer der JEM Dr.

und dessen Vertreter in Deutschland getroffen. Er habe für die Organisation JEM Seminare organisiert. Er sei auch einer der Administratoren der Website von

JEM sowie Vorstandsmitglied und Pressereferent der deutschen Sektion. Pressereferent sei er seit der ersten Novemberwoche 2005. Dr. Ibrahim Khalil habe die JEM im Jahr 2000 gegründet. Das Manifest des Dr. Khalil heiße „Schwarzes Buch". Der Generalsekretär der JEM heiße Abdul Wahid. Chefkoordinator sei Dr. Ibrahim Khalil selbst. Im Jahr 2003 habe sich die Organisation gespalten. Ein Teil nenne sich Sudan Liberation Movement unter Abdul Wahid; der Rest unter Dr. Ibrahim Khalil nenne sich nach wie vor JEM. Die Anhänger von Abdul Wahid seien Angehörige der Völker der Fur und Masalit. In der Organisation JEM dominierten Angehörige des Volkes der Zaghawa. Die Organisation JEM fordere, dass Darfur von Menschen aus diesem Gebiet regiert werde. Menschen aus dem Darfur sollten auch an der Zentralregierung beteiligt werden. Im Radio oder im Fernsehen sei er noch nicht aufgetreten. Vor zwei Jahren habe er in der Zeitung „Darfur News" einen Artikel veröffentlicht. In diesem Artikel habe er beschrieben, dass die Regierung die Flüchtlinge im Darfur-Gebiet mit abgelaufenen Lebensmitteln und Medikamenten versorge. Auf einem Seminar in Vlotho Ende Juli 2005 sei er von einem Vertreter der Botschaft, einem Konsul, angesprochen und bedroht worden. Sein Reisepass sei 2005 abgelaufen.

Mit Bescheid vom 20.09.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Sudan an. Der am 22.09.2006 als Einschreiben zur Post gegebene Bescheid blieb unangefochten.

Am 25.06.2007 wurde der Kläger in Abschiebehaft genommen. Am gleichen Tag stellte er erneut Asylantrag, zu dessen Begründung er schriftlich angab, seine Familie im Sudan sei belästigt und unter Druck gesetzt worden, um seinen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen. In einer deutschen Zeitung sei ein Foto von ihm veröffentlicht worden. Dieses sei seiner Familie gezeigt worden.

Mit Bescheid vom 29.06.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des im Erstverfahren ergangenen Bescheids bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab.

Am 09.07.2007 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.06.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung trägt er vor, aufgrund seines exilpolitischen Engagements drohe ihm im Falle einer Rückkehr in den Sudan Verfolgung, insbesondere Folter. Seine Familie im Sudan werde unter Druck gesetzt. In den Neuesten Nachrichten vom 14./15.01.2006 sei über eine Ausstellung in berichtet worden, die die Menschenrechtsverletzungen im Sudan angeprangert habe. Der Artikel sei mit einem Foto versehen gewesen, das ihn vor einem Plakat der Ausstellung zeige. Dieses Bild habe man seiner Familie gezeigt und darauf hingewiesen, dass er gegen den Sudan gerichtete politische Aktivitäten ausübe. Seiner Schwester sei es mittels Bestechung gelungen, eine Kopie dieses Zeitungsberichts zu erlangen und ihm über einen Mittelsmann zukommen lassen. Er habe den Zeitungsbericht Anfang Juni 2007 erhalten. Zwei Mal jährlich werde das Haus seiner Familie von den sudanesischen Sicherheitskräften aufgesucht. Dies geschehe insbesondere an islamischen Feiertagen, weil die Sicherheitskräfte offenbar vermuteten, dass er in dieser Zeit vom Tschad aus seine Mutter besuchen könnte. Am 19.05.2008 hätten sechs Geheimdienstbeamte das Haus seiner Mutter durchsucht. Etwa im Juni 2008 habe seine Mutter gerade auf einem Gebetsteppich vor einer Mauer gekniet, als zwei männliche Angehörige des Geheimdienstes über die Mauer auf den Gebetsteppich gesprungen seien und sie so zu Tode erschreckt hätten. Seine Mutter habe dadurch einen Schlaganfall erlitten und sei seither halbseitig gelähmt.

Am 01.08.2007 sei er aus der Abschiebungshaft der sudanesischen Botschaft vorgeführt worden. Während er mit den vorführenden Beamten und vier weiteren vorgeführten Personen in der Botschaft gewartet habe, seien mehrere Angestellte der Botschaft an ihm vorbeigegangen und hätten ihn begrüßt. Dies sei bei den anderen vorgeführten Personen nicht der Fall gewesen. Schließlich sei er einem Vertreter der Botschaft vorgestellt worden. Dieser habe ihn begrüßt und sinngemäß erklärt, dass man ihn jetzt wohl erwischt habe.

Insbesondere in den letzten Jahren habe er sich erheblich exilpolitisch engagiert. Er habe in öffentlichen Vorträgen sich kritisch mit der Politik der sudanesischen Regierung betreffend Darfur auseinandergesetzt. Dabei habe er die Position der Organisation JEM, der er angehöre, vertreten. Die Bewegung JEM habe sich Ende September 2007 gespalten. Der größere Teil firmiere unter der Bezeichnung JEM-CL (Collective Leadership). Der Vorsitzende dieser Organisation heiße Bahar Idriss Abu Garda. Er sei zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Repräsentanten der Organisation in Deutschland bestimmt worden. Er habe zahlreiche Artikel geschrieben und im Internet veröffentlicht. Im Mai 2008 habe die Rebellenbewegung JEM, der er angehöre, Khartum angegriffen. Aufgrund dessen dürfte die Verfolgungsgefahr für Angehörige der JEM erheblich gestiegen sein.

Am 05.06.2008 habe er als Vertreter von JEM-CL an einer Diskussionsveranstaltung des Arbeitskreises als Vortragender teilgen. Am 14./15.06.2008 sei er anlässlich einer Konferenz in der Nähe von als Kultursekretär in den Vorstand des Darfur-Vereins Deutschland e. V. gewählt worden.

Inzwischen habe sich die JEM mit vier kleineren Darfur-Vereinigungen zu einer neuen Organisation namens URF (United Resistance Front) zusammengeschlossen. Er sei Vertreter der URF in Deutschland. In dieser Eigenschaft habe er bereits mehrere Presseerklärungen herausgegeben, die im Internet nachzulesen seien. Am 15.06.2008 habe er im Rahmen einer Internet-Veröffentlichung auch seine Telefonnummer angegeben. Seitdem erhalte er immer wieder Drohanrufe auf seinem Handy. Nach seiner Wahrnehmung handele es sich um vier Personen, die abwechselnd anriefen. Mittlerweile gehöre er zum engsten Führungskreis der URF Deutschland. Am 13.06.2009 habe er in an einer Konferenz von führenden Vertretern der URF aus Holland, Frankreich und Deutschland teilgenommen. Vom Vorsitzenden der URF werde er auch zu Konferenzen außerhalb Deutschlands, so zuletzt in Tripolis/Libyen angefordert, woran er aufgrund seines ausländerrechtlichen Status nicht teilnehmen könne. Im Oktober 2009 sei er anlässlich der jährlichen Wahlen des Darfur-Vereins erneut in den Vorstand gewählt worden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger angehört worden. Auf die Anlage zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird insoweit verwiesen.

Das Gericht hat Erkenntnisquellen über die Verhältnisse im Sudan zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Dem Gericht liegen die Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - auch zum ersten Asylverfahren des Klägers - sowie **die** Ausländerakten des Landratsamts und des Regierungspräsidiums vor. Diese waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die in **das** Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und begründet, soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG zuzuerkennen. Mit seinem weiteren Hauptantrag, die Beklagte zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter zu verpflichten, dringt der Kläger demgegenüber nicht durch. Da er bereits mit seinem Hauptantrag (teilweise) Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung über die mit dem Hilfsantrag begehrte Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der Folgeantrag des Klägers ist im Sinne von § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG verfahrensrelevant. In Bezug auf den maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) hat der Kläger hinreichend substantiiert und glaubhaft vorgetragen, dass sich die dem (ersten) Ablehnungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20.09.2006 zugrundeliegende Sachlage nachträglich in dem Sinne zu seinen Gunsten geändert hat, dass eine ihm günstigere Entscheidung ernstlich in Betracht kommt. Das Bundesamt hat den ersten Asylantrag des Klägers tragend mit der Begründung abgelehnt, seine Angaben und seine Befürchtungen bezüglich einer Rückkehr in den Sudan seien nicht glaubhaft. Dass der sudanesische Staat den Reisepass des Klägers zuletzt bis zum 09.12.2006 verlängert habe, belege, dass eine staatliche Verfolgungsabsicht tatsäch-

lich nicht bestehe. Auch seien die Angaben zu seinem exilpolitischen Engagement für die Organisation JEM nicht glaubhaft.

Was zum einen Indizien für ein Interesse des sudanesischen Staates betrifft, den Kläger wegen seiner exilpolitischen Tätigkeiten zur Rechenschaft zu ziehen, hat sich dieser - unter anderem - in seinem zweiten Asylverfahren darauf berufen, ihm sei bei seiner Vorführung bei der sudanesischen Botschaft in am 01.08.2007 von einem Vertreter der Botschaft sinngemäß bedeutet worden, dass man ihn jetzt „erwischt" habe. Ferner hat er vorgetragen, er erhalte seit etwa Mitte 2008 immer wieder Drohanrufe, nachdem seine Mobilfunknummer aufgrund einer Internet-Veröffentlichung bekannt geworden sei. Dieses keineswegs von vornherein unglaubhafte Vorbringen ist als die Geltendmachung einer nachträglichen Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG anzusehen, die sich mit Blick auf die Flüchtlingsanerkennung zu seinen Gunsten auswirken kann.

Zum anderen hat der Kläger umfangreich und durchaus glaubhaft zu seinem nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ gesteigerten exilpolitischen Engagement vorgetragen und schlüssig dargelegt, dass auch dieser neuerliche Sachverhalt geeignet ist, eine ihm günstigere Entscheidung herbeizuführen. Sein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens scheitert schließlich nicht an § 51 Abs. 2 u. 3 VwVfG. Dass er keine Klage gegen den im Erstverfahren ergangenen Bescheid des Bundesamts vom 20.09.2006 erhoben hat, kann ihm nicht als grobes Verschulden im Sinne von § 51 Abs. 2 VwVfG angelastet werden, zumal sich die - gesteigerten - Erfolgsaussichten seines Asylbegehrens erst aufgrund einer nachträglichen Änderung der Sachlage ergeben haben. Die Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens hat der Kläger auch jeweils innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger wegen seines zuletzt entfalteten exilpolitischen Engagements im Falle seiner Rückkehr in den Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrigen Repressalien des sudanesischen Staates ausgesetzt wäre. Dabei geht das Gericht aufgrund seiner insoweit ohne weiteres glaubhaften Angaben davon aus, dass er seit dem Zusammenschluss von fünf Einzelorganisationen zur URF (United Resistance Front) deren oberster Repräsentant in

Deutschland ist. Bei der URF handelt es sich um eine der in Darfur aktiven Rebellenorganisationen. Ihr Führer Bahar Idriss Abu Garda hatte den Kläger unmittelbar in dieses Amt berufen. Zuvor war er schon oberster deutscher Repräsentant der Gruppierung JEM-CL, die in der URF aufgegangen ist. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der URF in Deutschland ist es Aufgabe des Klägers, die Medien zu beobachten und durch Herausgabe von Presseerklärungen im Sinne der Organisation zu beeinflussen. Ferner hält er den Kontakt zu den Aktivisten der Organisation im Darfur sowie zu den dort tätigen Hilfsorganisationen. Schließlich bemüht er sich um das Knüpfen diplomatischer Kontakte und steht etwa in Verbindung mit einer von ihm namentlich benannten Legationsrätin des Auswärtigen Amts - AA - in Berlin. Mit dem Führer der URF Abu Garda hält er ständigen telefonischen Kontakt. Lediglich sein Status als Asylbewerber hindert ihn daran, an Konferenzen der URF im Ausland teilzunehmen. Entsprechende Einladungen hat er im gerichtlichen Verfahren vorgelegt.

Die exilpolitische Tätigkeit des Klägers ist dem sudanesischen Staat, insbesondere dessen Geheimdienst bekannt. Glaubhaft hat der Kläger davon berichtet, dass die von seiner Organisation ausgerichteten Veranstaltungen wie etwa Seminare von der sudanesischen diplomatischen Vertretung in Deutschland und anderen Angehörigen der sudanesischen Regierung und des Geheimdienstes unterwandert sind (siehe dazu bereits die Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe - SFH - zur Frage der Verfolgung von Rückkehrern aufgrund exilpolitischer Tätigkeit vom 28.09.2005).

Eine Beilegung des Darfur-Konflikts ist nicht absehbar (Lagebericht AA vom 15.01.2009). Solange dies nicht der Fall ist und Rebellenorganisationen wie die URF im Sudan operieren, ist davon auszugehen, dass die propagandistischen Aktivitäten der mit diesen Rebellenorganisationen verbundenen Auslandsvereinigungen vom sudanesischen Regime missbilligt werden, zumal wenn diese, wie dies in der Person des Klägers der Fall ist, den sudanesischen Präsidenten in ihren im Internet zugänglichen Verlautbarungen scharf angreifen und verunglimpfen. Beleg für diese Missbilligung sind im Falle des Klägers die von ihm glaubhaft vorgetragenen anonymen Telefonanrufe, die ihn aus dem Sudan erreichen und in denen er yor einer Fortsetzung seiner propagandistischen Tätigkeit gewarnt wird. Das Gericht hat im Kern auch keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit seiner Darstellung, wonach seine im Sudan verbliebenen Familienangehörigen, insbesondere seine Mutter, Repressalien

der örtlichen Sicherheitskräfte ausgesetzt sind, die sich in regelmäßigen Abständen vergewissern, ob er möglicherweise in den Sudan zurückgekehrt ist.

Diese vom Kläger wahrgenommenen konkreten Indizien für eine Rückkehrgefährdung fügen sich in die allgemeine Erkenntnisquellenlage ein. Zwar sind nach Beendigung des Bürgerkriegs zwischen dem Norden und Süden des Landes und dem Abschluss des Friedensabkommens im Jahr 2005 zahlreiche oppositionelle sudanesische Exilpolitiker ins Land zurückgekehrt, um innerhalb des Sudan zu wirken. Eine Ausnahme stellen jedoch die Auslandsbüros verschiedener Gruppierungen des Darfur-Konfliktes dar, zu denen auch die URF zählt (vgl. AA, Lagebericht vom 15.01.2009, S. 13). Vor allem nach dem militärischen Angriff der JEM auf Khartum im Mai 2008 sind die prominenten Akteure im Visier der sudanesischen Regierung, die sich auf diplomatischem Weg dagegen wendet, dass europäische Länder diesen Personen Aufenthalt gewähren. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe vertritt in ihrer Stellungnahme vom 28.09.2005 die Auffassung, dass ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für Personen besteht, die sich im Exil politisch betätigt haben und Mitglied der JEM sind. Dies gilt erst recht für Personen, die in einer vergleichbaren Exilorganisation eine exponierte Stellung einnehmen, wie dies beim Kläger als Repräsentant der URF in Deutschland der Fall ist.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr beziehungsweise Abschiebung unerkannt und unbehelligt in den Sudan einreisen und sich dann im Land einem Zugriff der Sicherheitskräfte entziehen kann. Wahrscheinlich ist es vielmehr, dass er schon bei der Einreise identifiziert und festgehalten wird. Nach wie vor werden sämtliche Sudanesen vor allem nach längerem Auslandsaufenthalt bei ihrer Einreise in den Sudan einer Befragung unterzogen. Dies gilt zwar zunächst nur der Kontrolle, ob steuerliche Verpflichtungen erfüllt sind, denen alle im Ausland tätigen Sudanesen unterliegen (AA, Lagebericht v. 15.01.2009, S. 18, 19). Als Angehöriger einer nicht-arabischen Ethnie aus Darfur (Masalit) wird der Kläger aber darüber hinaus Argwohn erregen und Anlass für eine genauere Überprüfung durch die Sicherheitskräfte und den Geheimdienst bieten (Auskunft der SFH vom 28.11.2006 zur Rückkehrgefährdung für Personen aus Darfur). Spätestens im Zuge dieser genaueren Überprüfung ist damit zu rechnen, dass sein exilpolitisches Engagement für eine der in Darfur tätigen Rebellenorganisationen offenbar wird, was mit hoher Wahr-

scheinlichkeit seine Verhaftung zum Zweck weiterer Ermittlungen nach sich ziehen wird.

Im Zuge dieser Inhaftierung von nicht absehbarer Dauer ohne Anklage und ohne Kontakt zur Außenwelt muss der Kläger damit rechnen, gefoltert zu werden (Auskunft der SFH vom 28.09.2005, a.a.O.). Dies deckt sich mit der Einschätzung des Auswärtigen Amts im aktuellen Lagebericht vom 15.01.2009, wonach der Sudan - nach wie vor - in rechtsstaatlicher Hinsicht gravierende Mängel aufweist und Personen von den Sicherheitskräften ohne Angabe von Gründen verhaftet und monatelang festgehalten werden. Gesicherte Erkenntnisse über Folter und Misshandlungen in sudanesischen Gefängnissen liegen dem Auswärtigen Amt zwar nicht vor; internationale Beobachter sehen entsprechende Aussagen Betroffener aber als glaubhaft an (Lagebericht, S. 16).

Die dem Kläger nach alledem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung im Sudan, deren politischer Charakter offensichtlich ist, rechtfertigt indessen nicht seine Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG). dem steht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen (Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51), die in § 28 Abs. 1 AsylVfG einfachgesetzlich umgesetzt ist. Nach dieser Vorschrift wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Bei der seine Rückkehrgefährdung auslösenden exilpolitischen Betätigung des unverfolgt ausgereisten Klägers handelt es sich um einen selbstgeschaffenen Nachfluchttatbestand im Sinne von § 28 Alps. 1 AsylVfG. Dieser führt nur dann zum Asylgrundrecht, wenn die exilpolitischen Aktivitäten sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Herkunftsstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Ausländer sich aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 S. 2 AsylVfG). Als der Kläger den Sudan zum Zweck der Aufnahme eines Studiums in Deutschland im August 1991 verließ, war er 19 Jahre alt. Bereits im Jahr 1988 hat er nach seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt im ersten Asylverfahren sein Abi-

tur abgelegt und danach als Privatlehrer gearbeitet. Danach kann nicht davon ausgegangen werden, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise alters- und entwicklungsbedingt noch nicht in der Lage war, eine feste politische Überzeugung zu bilden. Andererseits ist nicht ersichtlich, dass diese grundsätzliche Befähigung zu einer festen politischen Überzeugung sich vor seiner Ausreise in einer konkreten Betätigung niedergeschlagen hätte. Gegenüber dem Bundesamt hatte der Kläger lediglich angegeben, im Jahr 1997 (gemeint ist wohl 1987) als Schüler an einer Demonstration wegen der Erhöhung der Zuckerpreise teilgenommen zu haben und deswegen zwei Wochen lang auf der Polizeistation festgehalten worden zu sein. Dieses politische Engagement stellt sich jedoch als situationsbedingt und insbesondere nicht nachhaltig dar und genügt den Anforderungen an eine erkennbar betätigte Überzeugung im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 1 AsylVfG somit nicht. Offenbar war der Kläger nach diesem Vorfall bis zu seiner Ausreise politisch enthaltsam, so dass es schon deshalb an der von § 28 Abs. 1 S. 1 AsylVfG geforderten Kontinuität der politischen Betätigung fehlt.

Auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat der Kläger demgegenüber Anspruch. Die dargestellte Gefährdungslage im Falle seiner Rückkehr in den Sudan ist nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 in Verbindung mit der Richtlinie 2004/83/EG flüchtlingsrechtlich relevant. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheitert auch nicht an § 28 Abs. 2 AsylVfG. Danach kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die risikolose Verfolgungsprovokation durch Nachfluchtgründe, die der Betreffende nach Abschluss des ersten Asylverfahrens selbst geschaffen hat, regelhaft unter Missbrauchsverdacht gestellt (BVerwG, Urt. v. 18.12.2008 - 10 C 27.07 -, BVerwGE 133, 31). Die gesetzliche Missbrauchsvermutung ist allerdings dann widerlegt, wenn der Asylbewerber den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert (BVerwG, Urt. v. 18.12.2008, a.a.O.). Diese Widerlegung ist dem Kläger gelungen. Er hat in der mündlichen Verhandlung plausibel gemacht, dass seine exilpolitische Betätigung seine Wurzel zunächst in einem allge-

meinen entwicklungspolitischen Engagement hatte. Dies änderte sich qualitativ und gewann an Intensität, als er im Zuge des Darfur-Konflikts als Angehöriger eines dort von Verfolgung bedrohten Stammes eine persönliche Betroffenheit empfand. Diese Betroffenheit ließ ihm, wie er in der mündlichen Verhandlung überzeugend formuliert hat, keine andere Wahl, als sich zu Gunsten seiner bedrohten Ethnie im Exil politisch zu betätigen. Das Gericht nimmt es ihm ab, dass nicht der angestrebte Ausgang der von ihm betriebenen Asylverfahren die Triebfeder seines Handelns war und ist. Dies gilt auch mit Blick auf die zuletzt entfaltete Intensivierung seiner Aktivitäten. Das Amt des Repräsentanten der URF in Deutschland hat er nicht von sich aus angestrebt; es wurde vielmehr von Abu Garda, dem Führer der URF, an ihn herangetragen. Die Ausweitung seiner Aktivitäten im Verlauf des Asylfolgeverfahrens ist diesem Amt und der damit verbundenen erhöhten Verantwortung geschuldet und lässt sich zur Überzeugung des Gerichts nicht in einen vordergründigen Zusammenhang mit dem von ihm zugleich angestrebten Erfolg in diesem Verfahren bringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 3 VwGO. Dass der Kläger mit seinem auf Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter gerichteten Begehren nicht durchdringt, wertet das Gericht als geringfügiges Unterliegen. Da eine Person, welcher die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, eine ebenso starke aufenthaltsrechtliche Stellung erlangt wie ein Asylberechtigter, fällt die Abweisung der Klage bezüglich Art. 16 a Abs. 1 GG von der praktischen Bedeutung her gesehen kaum ins Gewicht (vgl. BVerwG, Beschl, v. 21.12.2006 - 1 C 29.03 -, NVwZ 2007, 469 zum Gegenstandswert der jeweiligen Streitgegenstände).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag lauf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe,** Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.